

62. Welche Fristen gelten für die Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen das bayerische Gesetz vom 10. März 1879 betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 143)?

Bayer. Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1879
Artt. 4. 5.

St.G.B. §§. 1. 67 Absf. 2. 3.

I. Straffenat. Urtr. v. 28. Juni 1886 g. U. Rep. 1204/86.

I. Landgericht Ansbach.

Gründe:

Der Angeklagte beschwert sich, daß die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung gegen das bayerische Gesetz vom 10. März 1879, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wegen deren er in eine Geldstrafe von 498 *M* verfällt, als Vergehen angesehen

und deshalb im Hinblick auf §. 67 Absf. 2 St.G.B.'s der geltend gemachte Einwand der Verjährung verworfen wurde, während die Zuwiderhandlungen gegen das angeführte Landesgesetz stets nur als höher strafbare Übertretungen im Sinne des Art. 5 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur R.St.B.O. anzusehen wären, für welche gemäß §. 67 Absf. 3 St.G.B.'s nur eine dreimonatliche Verjährungsfrist gelte.

Die Rüge ist verfehlt.

Vor allem ist als Regel festzuhalten, daß Art. 5 des angeführten Ausführungsgesetzes die Eigenschaft einer Übertretung solcher Handlungen, welche durch Landesgesetz mit höheren als den in §. 1 Absf. 3 und §. 18 St.G.B.'s angeführten Strafen bedroht sind, nur dann vorbehält, wenn sie diese Eigenschaft vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich an sich getragen haben, daß daher für alle nach dem 1. Januar 1872 erlassenen Gesetze diese Übertretungseigenschaft nur dann angenommen werden kann, wenn dies in dem betreffenden Spezialgesetze ausdrücklich gesagt ist. In Anerkennung dieses Grundsatzes hat Art. 5 des Ausführungsgesetzes in seinem dritten Absfaze die Ausdehnung der angeführten in Absf. 1 enthaltenen Vorschrift auf das unter dem 3. April 1875, also nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches erlassene Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen diesseit des Rheines betreffend, ausdrücklich nachträglich ausgesprochen, obwohl hier die Absicht des Gesetzes, die Übertretungseigenschaft der Verfehlungen gegen dasselbe zu wahren, außer Zweifel stand und nur die ausdrückliche Erwähnung dieser Absicht im Gesetze selbst unterblieben war,

vgl. Dr. Staudinger Das Gesetz vom 26. Dezember 1871 den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. Bd. 2 S. 16 flg.,

und in den Motiven zum Entwurfe des Ausführungsgesetzes von 1879 Art. 5 ist betont, daß eine gleiche gesetzliche Regelung auch bezüglich der Verfehlungen gegen das Stempelgesetz vom 8. November 1875 veranlaßt sein würde, jedoch mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden neuen Gesetze über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer diesen vorbehalten bleiben sollte.

Vgl. Motive in Beilage A S. 21; siehe auch Art. 274 Absf. 4 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 903 flg.)

Unter solchen Umständen hätte es sehr nahe gelegen, in Art. 5 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 auch das unmittelbar vorher, am 10. März 1879, erlassene Gesetz über Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu erwähnen und hierdurch auch den Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Übertretungseigenschaft und damit die kürzere Verjährungsfrist zu wahren, wenn dies in der Absicht der gesetzgebenden Faktoren gelegen gewesen wäre.

Die Revision macht nun zwar geltend, es habe eines solchen Vorbehaltes nicht bedurft, weil das Gesetz vom 10. März 1879 kein selbständiges Gesetz, sondern nur eine Novelle zum Gewerbebesteuergesetz vom 1. Juli 1856 gewesen sei, daher die Zuwiderhandlungen gegen das ergänzende Gesetz notwendig den im Hauptgesetze enthaltenen und unzweifelhaft nur als Übertretungen anzusehenden Steuerhinterziehungen gleich behandelt werden müßten, sodaß der für das ältere Gesetz geltende Vorbehalt ohne weiteres auch auf seine Ergänzung ausgedehnt werden könne. Diese Auffassung wird jedoch weder durch den Inhalt, noch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 10. März 1879 gerechtfertigt. Ausweislich der Motive zum Entwurfe dieses Gesetzes verfolgt dasselbe nicht nur den fiskalischen Zweck der Besteuerung, sondern erstrebt, angeregt durch Beschwerden und Bitten verschiedener Gewerbszweige und eine auf solche Petitionen gestützte, an die Krone gerichtete Bitte beider Kammern des Landtages, hauptsächlich den wirtschaftlichen Zweck, die durch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung herbeigeführte Ausdehnung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die hierdurch, wie durch die sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen dem festhaften Handels- und Gewerbebestande bereitete, schwerempfundene Konkurrenz, nach Möglichkeit einzuschränken. Demgemäß hat auch das Gesetz vom 10. März 1879 im Gegensatz zu Artt. 43, 44 des Gewerbebesteuergesetzes vom 1. Juli 1856, welches nur die Unterlassung der zur Feststellung der Steuer geforderten Erklärung oder die Verschweigung bzw. unrichtige Angabe der zur Feststellung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale mit Strafe bedrohte, ganz neue, selbständige Thatbestände geschaffen, insbesondere in dem hier fraglichen Art. 16 denjenigen mit Strafe bedroht, welcher, ohne mit dem Nachweise über die Festsetzung der Steuer und deren Entrichtung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes versehen zu sein, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenenes

Gewerbe betreibt, eine Bestimmung, die offensichtlich mehr gewerbspolizeilicher Natur ist und keinesfalls eine auch nur annähernd ähnliche Vorschrift im älteren Gewerbesteuergesetz zum Vorbilde hat. Außerdem erklären es die Motive als die Absicht des Entwurfes, „den Gewerbebetrieb im Umherziehen seiner dormaligen Bedeutung entsprechend im richtigen und gerechten Verhältnisse mit dem stehenden Gewerbebetriebe zu besteuern, die Besteuerung im Umherziehen einer durchgreifenden, neuen Regelung zu unterziehen und hierbei auf das Halten von Wanderlagern und Wanderauktionen besondere Rücksicht zu nehmen“. Wenn die Motive demnächst fortfahren: „Es ist demgemäß beabsichtigt, die Revision der bayerischen Gewerbesteuer auf dem gedachten, an sich leicht auscheidbaren Gebiete vorweg durch den gegenwärtigen Entwurf zu regeln, sodas eine spätere Vorlage über Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen außer Betracht zu lassen haben würde,

vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1877/79 Beilagen Bd. 4 Motive S. 295,

so ist hiermit klar ausgedrückt, daß der Entwurf nicht eine bloße Ergänzung des älteren Gesetzes, dessen Revision im vollen Umfange in Aussicht gestellt wurde, sondern, daß er ein Vorläufer dieser beabsichtigten Revision des Gewerbesteuergesetzes überhaupt sei und auf seinem „leicht auscheidbaren“ Gebiete ein selbständiges Spezialgesetz werden sollte, welches auch neben einem neuen Gewerbesteuergesetz und unabhängig von demselben fortbestehen könnte. Diese letztere Absicht ist auch verwirklicht worden, indem inzwischen an Stelle des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 ein neues Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1881 (vgl. Gesetz- und Verordnungsbl. 1881 S. 495 flg.) in Kraft trat, dessen Art. 1 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt: „Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, einschließlich der Wanderlager und Wanderauktionen bleiben, soweit sie unter das Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, fallen, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt.“ Das Gesetz vom 10. März 1879 besteht also, trotz Aufhebung des älteren Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 und trotz Inkrafttreten eines neuen Gewerbesteuergesetzes, als selbständiges Spezialgesetz für die in demselben getrennt geregelte Materie fort. Daß nach dem

neuen Gewerbesteuergesetze die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die dort normierten Strafbestimmungen immer, selbst bei Übertretungen erst in drei Jahren verjährt, (Art. 65 Abs. 3), und daß daselbe in allen übrigen neuen bayerischen Steuergesetzen der Fall ist, vgl. Gesetz vom 19. Mai 1881, betreffend die Einkommensteuer, Art. 70 Abs. 3; Gesetz vom gleichen Tage betreffend die Kapitalrentensteuer Art. 33 Abs. 2; Gebührengesetz vom 18. August 1879 Art. 274 Abs. 4; Gesetz über die Erbschaftsteuer vom 18. August 1879 Art. 46 Abs. 4; Malzausschlagsgesetz vom 16. Mai 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1879 Art. 64; Branntweinausschlagsgesetz vom 25. Februar 1880 Art. 33, sowie daß bei diesen sämtlichen Gesetzen mit Ausnahme der beiden letztangeführten, indirekte Steuern betreffenden, Gesetzen die Frage, inwieweit Zuwiderhandlungen gegen dieselben als Vergehen oder Übertretungen anzusehen seien, sich lediglich nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bemißt,

vgl. Motive zum Gewerbesteuergesetze S. 382, zum Einkommensteuergesetze S. 331, zum Kapitalrentensteuergesetze S. 400, Beilagen Bd. 9 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1879/80; Motive zum Gesetze über die Erbschaftsteuer Artt. 40—44 S. 13; Motive zum Gebührengesetze, Art. 273 S. 98,

mag nur nebenbei bemerkt werden; doch kann auch hieraus auf die Absicht der neueren bayerischen Steuergesetzgebung geschlossen werden, die dreimonatliche Verjährungsfrist, wie sie für Übertretungen gilt, in Steuerstrafsachen als ungenügend thunlichst zu beseitigen und die Qualifikation der Steuerdelikte unter die Normen des Strafgesetzbuches zu stellen.

Jedenfalls würde die beabsichtigte und durchgeführte Selbständigkeit des neuen Gesetzes vom 10. Mai 1879 einen besonderen Vorbehalt im Gesetze notwendig gemacht haben, wenn die Qualifikation der in demselben mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen in einer von den Bestimmungen des §. 1 St.G.B.'s abweichenden Weise normiert und damit auch die Verjährung abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der §§. 67 flg. St.G.B.'s, hätte geregelt werden sollen. Statt dessen ist aber wenigstens bezüglich der Verjährung die gegenteilige Absicht in den Motiven ausdrücklich ausgesprochen, indem es dort selbst zu Artt. 15—21 des Entwurfes (S. 299 a. a. O.) heißt:

„Zu bemerken ist noch, daß hinsichtlich der Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen, sowie hinsichtlich der Verjährung die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, da der Entwurf anderweitige Regelungen nicht vorsieht.“ Gegen diese Auffassung des Entwurfes wurde weder bei den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, vgl. Stenographischer Bericht Bd. 3 S. 287 flg., insbesondere S. 300, Bd. 3 S. 473 flg.,

noch in der Kammer der Reichsräte

vgl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1877/81. Protokoll Bd. 1 S. 971 flg., insbesondere S. 996 flg.,

von irgend einer Seite ein Bedenken erhoben, und muß hiernach als übereinstimmende Absicht der gesetzgebenden Faktoren angenommen werden, daß die Verjährungsfrage im Gesetze vom 10. März 1879 den allgemeinen strafgesetzlichen Vorschriften überlassen bleiben, ein die Verjährung beeinflussender Vorbehalt im Sinne des Art. 5 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871 oder des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Strafprozeßordnung — wie sich solcher beispielsweise in Art. 28 des Branntweinsteuergesetzes vom 25. Februar 1880 findet — hier nicht gemacht werden sollte.

Diese Anschauung hat auch das Königliche Staatsministerium der Finanzen in §. 34 der Vollzugsinstruktion zu diesem Gesetze vom 16. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1879 S. 171 flg.) ausdrücklich geltend gemacht, indem dortselbst unter Hinweis auf die angeführte Stelle der Motive gesagt wurde: „Hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung haben die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu kommen.“ Wenn dieses Königliche Staatsministerium in der späteren Bekanntmachung vom 25. Oktober 1879, betreffend die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 10. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1879 S. 1467), in §. 13 Abs. 2 „bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen, dann bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung auf §§. 19. 21 und 22 der Bekanntmachung vom 17. September 1879, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-

Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Finanzministerialbl. S. 276)" hinweist und letztere Bekanntmachung, welche sich auf die älteren, damals noch geltenden Steuergesetze bezog, in Art. 21 bestimmt: „Die Verjährung der Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Grund-, Häuser-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer bemißt sich nach §. 67 Abs. 3 St.G.B.'s," so dürfte dieser Hinweis, insoweit er statt der in den Motiven und der Vollzugsinstruktion angezogenen allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches überhaupt zur ausschließlichen Anwendbarkeit des §. 67 Abs. 3 führen würde, weil mit den vorherangeführten Äußerungen in Widerspruch stehend, nicht entscheiden. Keinesfalls kann der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1879 die Wirkung beigemessen werden, daß die ausschließliche Anwendbarkeit der dreimonatlichen Verjährungsfrist des §. 67 Abs. 3 St.G.B.'s, welche bei den älteren, unter den Vorbehalt des Art. 5 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 fallenden Steuergesetzen vollkommen gerechtfertigt war, nachträglich auch auf das Gesetz vom 10. März 1879 übertragen werde, während dieses Gesetz, wie erörtert, ein selbständiges Spezialgesetz ist, einen derartigen Vorbehalt nicht enthält, nach dem zu unterstellenden Willen der gesetzgebenden Faktoren, insbesondere der bayerischen Staatsregierung selbst, einen solchen auch nicht stillschweigend enthalten sollte, daher gemäß Art. 4 des mehrangeführten Ausführungsgesetzes sowohl bezüglich der Qualifikation der in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen als bezüglich der Frage der Verjährung lediglich unter die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich fallen muß.